

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00513 vom 27. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00513

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00513 du 27 juin 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00513 del 27 giugno 2005

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach einzig der Rechtsdienst des Sozialdepartements von ihm zur Vornahme von Rechtshandlungen gegenüber der Beschwerdegegnerin bevollmächtigt worden ist, wogegen es sich beim Sozialzentrum A. um eine nicht bevollmächtigte Stelle handle, welche keinen Anlass gehabt habe, die Rechtmässigkeit der Verfügung der Beschwerdegegnerin zu überprüfen, erweist sich ganz offensichtlich als falsch. In der fraglichen Vollmacht vom 27. Februar 2002 wird nämlich nicht nur ein Jurist des Rechtsdienstes, sondern absolut gleichberechtigt auch die zuständige Fürsorgesekretärin des Sozialzentrums A. bevollmächtigt. Diese ist laut Vollmacht zu allen Rechtshandlungen einer Generalbevollmächtigten legitimiert, mit dem Recht, Stellvertreter/innen zu ernennen. Insbesondere ist sie berechtigt, den Beschwerdeführer vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten und Rechtsmittel aller Art zu ergreifen. Der Umstand, dass oben links auf der Vollmacht das Sozialzentrum A. als zuständige Amtsstelle aufgeführt wird, lässt sogar darauf schliessen, dass die Vollmacht primär zugunsten dieser Stelle ausgestellt worden ist. Sodann hat das Sozialzentrum A. der Beschwerdegegnerin bereits am 3. Dezember 2001 (Urk. 9/78) ein Schreiben mit einer Ermächtigung des Beschwerdeführers (Urk. 9/95), einem Gesuch um Rentenauszahlung an eine Drittperson oder Behörde sowie um Überweisung von Nachzahlungen an Dritte zukommen lassen und um die Zustellung sämtlicher künftiger anfallender Korrespondenzen, Verfügungen, Entscheiden, etc. gebeten. Indem die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 20. Februar 2004 dem Sozialzentrum Ausstellungszentrum zugestellt hat, hat sie eine Zustellung an den bevollmächtigten Vertreter des Beschwerdeführers vorgenommen. Die Eröffnung der Verfügung erweist sich somit nicht als mangelhaft.

3.2 Selbst wenn man - wie bereits ausgeführt allerdings zu Unrecht - davon ausginge, dass die Verfügung nur dem Rechtsdienst des Sozialdepartements rechtsgültig hätte eröffnet werden können, erweist sich die Beschwerde als verspätet. Es trifft wohl zu, dass anders als im vom Eidgenössischen Versicherungsgericht am 13. Februar 2001 beurteilten Fall C. 168/00 es vorliegend für den Beschwerdeführer nicht ohne weiteres zu erkennen war, dass sich die Verfügung vom 20. Februar 2004 für ihn nachteilig auswirkt. Es wird ihm damit immerhin für eine befristete Zeit eine halbe Rente zugesprochen, und es kann von ihm als mit solchen Abläufen nicht vertraute Person nicht erwartet werden, dass er erkennt, dass die Verfügung gleichzeitig eine Verneinung des Rentenanspruchs nach Ablauf der Frist beinhaltet. Ohne weiteres zu erkennen gewesen wäre dies aber für die sich beruflich

mit solchen Abläufen befassenden Mitarbeiter des Sozialzentrums A. _____. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführte, hätte man von ihnen erwarten dürfen, dass sie sich spätestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Rechtsdienst erkundigt hätten, ob die Verfügung dort eingegangen und ob eine Anfechtung erfolgt sei. Dies gilt umso mehr, als die Stadt Zürich selbst offenbar ein finanzielles Interesse daran hat, dass der Beschwerdeführer Rentenleistungen von der Beschwerdegegnerin erhält, und sie die zugesprochenen Rentenleistungen ausbezahlt erhalten hat. Wenn es sich beim Rechtsdienst und beim Sozialzentrum A. _____ auch um zwei Abteilungen handelt, die zu zwei voneinander vollkommen unterschiedlichen Ämtern mit gänzlich verschiedenen Strukturen gehören, sind letztlich doch beides Dienststellen des Sozialdepartements der Stadt Zürich, von denen ein Minimum an verwaltungsinterner Kommunikation erwartet werden darf. Unter diesen Umständen erweist sich die rund ein Jahr nach Zustellung der Verfügung erfolgte Einsprache jedenfalls als verspätet.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin mangels Rechtzeitigkeit zu Recht nicht auf die Einsprache vom 1. März 2005 gegen die Verfügung vom 20. Februar 2004 eingetreten ist. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 23. März 2005 ist somit abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialdepartement der Stadt Zürich, Zentrale Ressourcendienste, Rechtsdienst, unter Beilage einer Kopie von Urk. 8

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.